

STADT ILSHOFEN
Kreis Schwäbisch Hall

HAUPTSATZUNG

vom 14.3.2005

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung §1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats § 4
Abschnitt IV	Bürgermeister § 5
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 6
Abschnitt VI	Stadtteile § 7
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 8
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 9 - 12
Abschnitt IX	Schlußbestimmungen §13

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 14. März 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse kann der Gemeinderat nach § 41 GemO von Fall zu Fall bilden.

IV. Bürgermeister

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) *Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.*
- (2) *Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:*
 - 2.1 *die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,-- € im Einzelfall;*
 - 2.2 *die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,-- € im Einzelfall;*
 - 2.3 *die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;*
 - 2.4 *die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;*
 - 2.5 *die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500,-- € im Einzelfall;*
 - 2.6 *die Stundung von Forderungen im Einzelfall*
 - 2.61 *bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,*
 - 2.62 *bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- €;*
 - 2.7. *den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und der Niederschlagung solcher Ansprüche,*
die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das
Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- € beträgt;
 - 2.8. *die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000,-- € im Einzelfall;*
 - 2.9. *Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,-- € in Einzelfall;*

- 2.10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,-- € im Einzelfall;
- 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13. Übernahme von Bürgschaften und Ausfallbürgschaften, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind.;
- 2.14. Abgabe von Erklärungen über die Ausübung und Nichtausübung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch und den dazu ergänzenden Gesetzen;
- 2.15. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Stadtteile

§ 7 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden Stadtteilen
 - 1.1 **Ilshofen** mit Klingenhof und Unterschmerach
 - 1.2 **Eckartshausen** mit Großallmerspann und Oberschmerach
 - 1.3 **Obersteinach** mit Altenberg, Niedersteinach, Sandelsbronn, Söllbot und Windisch-Brachbach
 - 1.4 **Ruppertshofen** mit Hessenau und Leofels
 - 1.5 **Unterspach** mit Gaugshausen, Großstadel, Kerleweck, Kleinstadel, Lerchenhof, Lerchenmühle, Oberaspach, Oberscheffach und Steinbächle.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt, z. B. Ilshofen-Eckartshausen.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Unterschmerach wird aus organisatorischen Gründen der Ortschaft Eckartshausen zugeteilt.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Stadtteile werden in Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO eingeteilt. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört.
- (2) Die Wohnbezirke werden wie folgt eingeteilt und die Sitze im Gemeinderat wie folgt verteilt:

Nr.	Wohnbezirke	Anzahl der Sitze
1	Ilshofen mit Klingenhof	11
2	Eckartshausen mit Großallmerspann Oberschmerach und Unterschmerach	4
3	Obersteinach mit Altenberg, Niedersteinach, Sandelsbronn, Söllbot und Windisch Brachbach	2
4	Ruppertshofen mit Hessenau und Leofels	2
5	Unterspach mit Oberaspach, Gaugshausen Großstadel, Kleinstadel, Kerleweck, Oberscheffach, Lerchenhof, Lerchenmühle und Steinbächle	3
		----- 22

- (3) Die Sitzverteilung wird rechtzeitig vor jeder Gemeinderatswahl nach der fortgeschriebenen Einwohnerzahl überprüft.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 9 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 *Ilshofen - Eckartshausen
mit Großallmerspann, Oberschmerach und Unterschmerach*
- 1.2 *Ilshofen - Obersteinach
mit Altenberg, Niedersteinach, Sandelsbronn, Söllbot und Windisch Brachbach*

1.3 *Ilshofen - Ruppertshofen*
mit Hessenau und Leofels

1.4 *Ilshofen - Unteraspach*
mit Gaugshausen, Großstadel, Kerleweck, Kleinstadel, Lerchenhof, Lerchenmühle, Oberaspach, Oberscheffach und Steinbächle

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) *In den nach § 9 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.*

(2) *Die Anzahl der Ortschaftsräte beträgt:*

1. In der Ortschaft Ilshofen-Eckartshausen

<i>für Eckartshausen</i>	7
<i>für Großallmerspann mit Ober- und Unterschmerach</i>	2

	9

2. In der Ortschaft Ilshofen-Obersteinach

<i>für Obersteinach</i>	5
<i>für Altenberg</i>	1
<i>für Niedersteinach</i>	1
<i>für Sandelsbronn</i>	1
<i>für Söllbot</i>	1
<i>für Windisch-Brachbach</i>	1

	10

3. In der Ortschaft Ilshofen-Ruppertshofen

<i>für Ruppertshofen</i>	5
<i>für Leofels</i>	1
<i>für Hessenau</i>	1

	7

4. In der Ortschaft Ilshofen-Unteraspach

<i>für Unter- und Oberaspach</i>	5
<i>für Gaugshausen</i>	2
<i>für Kerleweck mit Groß- und Kleinstadel</i>	1
<i>für Oberscheffach</i>	1
<i>für Steinbächle mit Lerchenhof und Lerchenmühle</i>	1

	10

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) *Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.*
- (2) *Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.*
- (3) *Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:*
 - 3.1 *die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,*
 - 3.2 *die Ernennung, Anstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,*
 - 3.3 *die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,*
 - 3.4 *die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen*
 - 3.5 *der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.*
- (4) *Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:*
 - 4.1 *die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaften hinausgeht,*
 - 4.2 *die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,*
 - 4.3 *die Förderung der örtlichen Vereinigungen,*
 - 4.4 *die verbindliche Auswahl von Mietern und Pächtern für Gebäude und unbebaute Grundstücke im Bereich der jeweiligen Ortschaft.*

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind oder in die Zuständigkeit eines Zweckverbandes fallen.
- (5) *Soweit die Verwaltung der Jagdgenossenschaft nach § 6 Absatz 5 Landesjagdgesetz auf den Gemeindevorstand übertragen wird, gilt folgendes:
Der Ortschaftsrat ist zuständig für die Verpachtung der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, der im Wesentlichen innerhalb der Grenzen des*

jeweiligen Ortschaftsgebiets liegt. Er bestimmt über die Verwendung des Reinertrags aus der Jagdnutzung im Rahmen der Vorgaben der Jagdgenossenschaft.

§ 12 Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit. Sie werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrats gewählt.*
- (2) Zum Ortsvorsteher kann auch ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt werden.*
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.*
- (4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.*
- (5) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.*

IX. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 21. Februar 1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ilshofen, den 14.03.2005

Ausgefertigt:

Wurmthaler
Bürgermeister